



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Änderungs-StV)

Federführend ist der Ministerpräsident

A. Problem

Der NDR, der in seinen Programmangelegenheiten Träger der Rundfunkfreiheit ist, hat die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gebeten, den Staatsvertrag über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den NDR, der auf § 11c Absatz 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) beruht, insbesondere hinsichtlich seines dritten Digitalradio-Programms „NDR Traffic“ zu ändern.

B. Lösung

Der NDR-Digitalradio-Änderungs-StV sieht dementsprechend vor, anstelle des bisherigen Digitalradio-Programms „NDR-Traffic“ (mit dem Schwerpunkt Verkehrsinformationen) den NDR mit einem ergänzenden digitalen Musikprogramm mit dem Schwerpunkt „Schlager und ähnliche deutschsprachige Produktionen“ zu beauftragen. Bei den beiden anderen digitalen Hörfunkprogrammen sollen die staatsvertraglich vorgegebenen Programmnamen „NDR Musik Plus“ und „NDR Info Spezial“ entfallen, damit der NDR bezogen auf die Programmnamen künftig autonome Flexibilität hat. Außerdem sieht der Staatsvertrag eine so genannte Austauschklausele vor. Danach ist der NDR berechtigt, in Wahrnehmung seines Programmauftrags und seiner Programmautonomie sowie unter den Voraussetzungen des § 11c Absatz 2 Satz 3 des RStV (d. h. insbesondere keine Mehrkosten) das Programm mit dem Schwerpunkt Schlager später gegebenenfalls gegen ein anderes Programm auszutauschen; der Rundfunkrat des NDR muss hierzu seine Zustimmung erteilen. Von der nach § 11c Absatz 2 Satz 2 des RStV bestehenden Möglichkeit, ein viertes digitales Hörfunkprogramm zu beauftragen, wird im NDR-Digitalradio-StV weiterhin kein Gebrauch gemacht.

C. Alternativen

Keine, da die Änderungen nur in der vorgesehenen Form die Einstimmigkeit der Regierungen der Länder gefunden haben.

D. Kosten, Verwaltungsaufwand und Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Im Rahmen der Anhörung hat der NDR erklärt, dass der mit der Programmumstellung verbundene Aufwand insgesamt zu keinen höheren Bedarfsanmeldungen bei der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) führen wird.

Die gemeinsame Auswertung der durchgeführten schriftlichen Anhörung durch die NDR-Länder hat ergeben, dass keine solche marktliche Auswirkung auf private Hörfunkprogramme zu erwarten ist, die es erfordern würde, die Programmfreiheit des NDR einzuschränken, mit einem digitalen Schlagerprogramm den diesbezüglich bestehenden speziellen Interessen seiner Hörerinnen und Hörer gerecht zu werden.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der NDR ist eine von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein getragene öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Die den NDR betreffenden Regelungen erfolgen deshalb bewährt durch gemeinsames Recht dieser Länder in der Form von Staatsverträgen.

F. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch Schreiben des Chefs der Staatskanzlei an den Präsidenten des Landtages vom 23. September und 16. Dezember 2015 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Änderungs-StV)

Vom 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum NDR-Digitalradio-Änderungs-Staatsvertrag

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein am 1. März 2016 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Änderungs-StV) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum NDR-Digitalradio-Änderungs-StV zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in den vier NDR-Ländern einheitlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages, und zwar gemäß seines Artikels 2 Absatz 2. Der Staatsvertrag tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen. Dieser Fall würde eintreten, wenn bis zum 30. Juni 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt sind.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum NDR-Digitalradio-Änderungs-StV. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

**Staatsvertrag zur Änderung des
NDR-Digitalradio-Staatsvertrags
(NDR-Digitalradio-Änderungs-StV)**

Die Länder

Freie und Hansestadt Hamburg,

Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen und

Schleswig-Holstein (im Folgenden: die Länder)

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrages**

Der NDR-Digitalradio-Staatsvertrag vom 1./2. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „(NDR Musik Plus)“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „(NDR Info Spezial)“ gestrichen.
- c) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. ein ergänzendes Musikprogramm mit dem Schwerpunkt Schlager und ähnliche deutschsprachige Produktionen.“

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) Der NDR ist berechtigt, in Wahrnehmung seines Programmauftrags nach § 5 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk und unter den Voraussetzungen des § 11c Absatz 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags das Programm nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nach Zustimmung des Rund-

funkrats gegen ein anderes Programm, auch gegen ein Kooperationsprogramm, auszutauschen, das terrestrisch in digitaler Technik verbreitet wird. Für diese Entscheidung ist dem Rundfunkrat ein Programmkonzept vorzulegen. Der NDR informiert die nach § 37 Absatz 1 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk aufsichtführende Regierung rechtzeitig über einen geplanten Austausch und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Austausch nach diesem Absatz und veröffentlicht mindestens ein halbes Jahr vor dem Start des neuen Programms Informationen zum geplanten Programmschwerpunkt auf den Internetseiten des Norddeutschen Rundfunks.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.

Artikel 2 **Kündigung, Inkrafttreten**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 26. Februar 2016

gez. Olaf Scholz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 1. März 2016

gez. E. SELLERING

Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 26. Februar 2016

gez. Stephan Weil

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin, den 26. Februar 2016

gez. T. Albig

**Begründung
zum Staatsvertrag zur Änderung des
NDR-Digitalradio-Staatsvertrags
(NDR-Digitalradio-Änderungs-StV)**

1. Allgemeines

Der NDR, der in seinen Programmangelegenheiten Träger der Rundfunkfreiheit ist, hat die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gebeten, den Staatsvertrag über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den NDR, der auf § 11c Absatz 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) beruht, insbesondere hinsichtlich seines dritten Digitalradio-Programms „NDR Traffic“ zu ändern. Die Staatsvertragsländer haben eine schriftliche Anhörung durchgeführt und die eingegangenen Stellungnahmen bei der Abwägung der voraussichtlichen Marktauswirkungen des neuen Schlagerangebots mit dem Beitrag des Angebots zur Vielfalt im digitalen Hörfunk berücksichtigt. Die Abwägung hat ergeben, dass keine solche marktliche Auswirkung auf private Hörfunkprogramme zu erwarten ist, die es erfordern würde, die Programmfreiheit des NDR einzuschränken, mit einem digitalen Schlagerprogramm den diesbezüglich bestehenden speziellen Interessen seiner Hörerinnen und Hörer gerecht zu werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 enthält Änderungen im NDR-Digitalradio-Staatsvertrag.

Zu Ziffer 1:

§ 1 Absatz 2 enthält Änderungen der Beschreibungen der inhaltlichen Schwerpunkte der beauftragten Hörfunkprogramme. Die Angaben zu den Namen der Hörfunkprogramme in den Nummern 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen, sie hatten ohnehin nur deklaratorischen Charakter. Damit hat der NDR bei den Programmnamen künftig autonome Flexibilität. Die Programmschwerpunkte bleiben insoweit unberührt. Nummer 3 enthält die Beauftragung eines neuen Hörfunkprogramms mit dem Schwerpunkt Schlager und ähnliche deutschsprachige Musikproduktionen. Das bisherige Programm mit dem Schwerpunkt Verkehrsinformationen (NDR Traffic) entfällt. Das neue Programm wird nach Angaben des NDR weitgehend in existierenden Strukturen als Gemeinschaftsangebot mehrerer Programmbereiche des NDR Hör-

funk realisiert. Im Rahmen der Anhörung hat der NDR deshalb erklärt, dass der mit der Programmumstellung verbundene Aufwand insgesamt zu keinen höheren Bedarfsanmeldungen bei der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) führen wird. Von der nach § 11c Absatz 2 Satz 2 des RStV bestehenden Möglichkeit, ein viertes digitales Hörfunkprogramm zu beauftragen, wird im NDR-Digitalradio-StV weiterhin kein Gebrauch gemacht.

Zu Ziffer 2:

Mit § 1 Absatz 3 wird die in § 11c Absatz 2 Satz 3 RStV enthaltene Ermächtigung umgesetzt. Demnach ist der NDR berechtigt, das Programm nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 gegen ein anderes Programm auszutauschen, welches terrestrisch in digitaler Technik verbreitet wird. Entsprechend den Vorgaben des RStV ist auch ein Austausch gegen ein Kooperationsprogramm möglich. Das in § 11c Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags enthaltene Verbot bundesweit ausgerichteter Hörfunkprogramme bleibt hiervon unberührt. Das Programm muss den qualitativen Anforderungen des § 5 des NDR-Staatsvertrages entsprechen. Außerdem sind die Voraussetzungen des § 11c Absatz 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags zu beachten: Es dürfen insgesamt keine Mehrkosten entstehen und es darf sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöhen. Der Austausch bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats. Zu diesem Zweck legt der NDR dem Rundfunkrat ein Programmkonzept vor. Die jeweils die Rechtsaufsicht über den NDR führende Stelle ist vom NDR rechtzeitig über einen geplanten Austausch und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Austausch zu informieren. Um ein nachhaltiges Funktionieren des dualen Rundfunksystems im Sendegebiet zu gewährleisten und es privaten Wettbewerbern zu ermöglichen, sich auf das geplante Angebot einzustellen, hat der NDR mindestens sechs Monate vor dem Programmstart aussagekräftige Informationen zum geplanten Programmschwerpunkt auf den Internetseiten des Norddeutschen Rundfunks zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss so platziert sein, dass die Wahrnehmung durch private Wettbewerber üblicherweise zu erwarten ist. Damit werden im Verfahren des Austausches Elemente eingeführt, die den Grundsätzen des EU-Beihilfekompromisses entsprechen.

Zu Ziffer 3:

In Absatz 4 ist die bisherige Regelung des Absatzes 3 unverändert enthalten.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält Regelungen zur Kündigung und zum Inkrafttreten.

Absatz 1 verweist bezüglich der Möglichkeiten der Kündigung dieses Staatsvertrages auf die Kündigungsvorschriften des NDR-Digitalradio-Staatsvertrages.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Der Vertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft, es sei denn, es werden nicht alle Ratifikationsurkunden fristgerecht bis zum 30. Juni 2016 hinterlegt. In diesem Fall wäre der Staatsvertrag gegenstandslos.